

Lagerung von Gegenständen in Garagen

Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Garagen und Stellplätze (GaVO) dient ein Garagenstellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen. Aus diesem Grund sollten Garagen nicht für eine andere Nutzung zweckentfremdet werden.

Kleingaragen

Eine Kleing Garage ist gemäß GaVO eine Garage mit einer Nutzfläche von bis zu 100 m². In diesen Garagen dürfen bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen und bruch sicheren Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden.

Mittel- und Großgaragen

Mittel- und Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m². Hier ist es grundsätzlich untersagt Kraftstoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen zu lagern.

Andere brennbare Gegenstände dürfen in Mittel- und Großgaragen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Dies kann z.B. ein Satz Reifen, ein Gepäckträger oder eine Dachbox sein. Fahrräder können ebenfalls bedenkenlos abgestellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die Branddirektion Stuttgart, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz telefonisch immer dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen uns unter (0711) 216-71401.

